

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mühlenberg" in der Stadt Rinteln,  
Landkreis Schaumburg  
(NSG HA 215)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl., S. 210) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 17.07..2007 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Mühlenberg" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt am Westrand des Ortsteiles Möllenbeck der Stadt Rinteln. Es befindet sich in der Stadt Rinteln, Gemarkung Möllenbeck, Flur 11 und umfasst die Flurstücke 59, 60/33, 60/34 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 60/36.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2.000. Die Grenze ist durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist 4,65 ha groß.

**§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes am Rande des Wesertals im westlichen Bereich der Ortschaft Möllenbeck. Es handelt sich um einen Teil der sogenannten Kames von Krankenhagen-Möllenbeck.

Kames sind glaziale Aufschüttungen in Form kuppiger Hügel aus geschichteten Sanden und Kiesen, die zum Ende der Drenthe-Vereisung (Saale-Kaltzeit) von Schmelzwasserflüssen zwischen Resten zerfallender Toteis-Massen aufgeschüttet wurden. Bei "normalen" Endmoränen werden vor dem Eisrand durch die Schmelzwässer Sande und Kiese abgelagert. Das Wasser kann frei ablaufen; die abgelagerten Sedimente zeigen ein Einfallen der Schichten vom Eisrand weg. Das abgelagerte Material besteht aus Komponenten, die mit dem Gletscher transportiert wurden. Bei der Kames ist die Entstehung anders: Die Schmelzwässer können nicht frei vom Eisrand weg abfließen, da durch einen korrespondierenden Eisrand oder andere morphologische Hindernisse ein Stauereffekt entsteht. Die abgelagerten Sedimente bestehen aus höhenparallel angeordneten Kies- und Sandlagen, die intern schräg geschichtet sind. Oft stellen Teile der Sedimente in Kames keine Ausschmelzprodukte des Eises dar, sondern werden von Flüssen an den

Eisrand und zwischen die einzelnen Eisblöcke transportiert. Dabei kommt es regelmäßig zur Einlagerung großer Eisblöcke in diese Sedimente. Dieses sogenannte "Toteis" schmilzt sehr viel später ab, die entstehenden Hohlräume stürzen ein, die für die Kames-Körper charakteristische kuppige Oberflächenform entsteht.

Das Naturschutzgebiet umfasst den größten Teil einer derartigen Kuppe. Sie erhebt sich als prägendes Landschaftselement des Westrandes von Möllenbeck rund 30 Meter über das Höhenniveau der südlichen Umgebung auf eine maximale Höhe von 113 m ü.NN, um dann nach Norden hin wieder auf etwa 100 m ü.NN abzufallen. Der Mühlenberg besteht aus Kiesen und Sanden der Saale-Eiszeit. Aus ihnen haben sich sandige Braunerden mit überwiegend geringer bis mittlerer Entwicklungstiefe und geringen Wertzahlen gebildet. Dementsprechend sind Birken-Eichenwälder und nährstoffarme Buchenwälder als potenzielle natürliche Vegetation zu definieren. Rund die Hälfte der Kuppe, insbesondere die südöstlichen Hanglagen sind jedoch durch Schafbeweidung und sonstige Grünlandnutzung waldfrei bzw. parkartig aufgelichtet. In diesen Bereichen haben sich Sand-Magerrasen und deren Übergänge zu mesophilem Grünland herausgebildet. Teilweise sind diese Grünlandgesellschaften durch nachlassende oder ausbleibende Nutzung mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Laubgebüsch und Pionierwaldstadien eng verzahnt.

Die übrigen, mehr oder weniger dicht bewaldeten Kuppenbereiche weisen lückige Eichen-Birkenwälder unterschiedlicher Altersstruktur sowie vereinzelte dichtere Birkenpflanzungen auf.

Die Sand-Magerrasen des Mühlenberges gehören zu den am weitesten südlich gelegenen in Norddeutschland. Ihnen kommt somit eine überregionale Bedeutung zu.

## (2) Schutzzweck und Entwicklungsziele

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Sand-Magerrasen mit den daran gebundenen Tierarten und den von ihnen gebildeten Lebensgemeinschaften.
- Neuetaablierung von Sand-Magerrasen. Dazu sollen die derzeit bewaldeten Bereiche, sofern sie eine für das Vorkommen von Sand-Magerrasen geeignete Exposition haben, freigestellt und durch ein geeignetes Pflegemanagement in Sand-Magerrasen überführt werden.
- Unbeeinflusste, eigendynamische Entwicklung der Gehölzbestände einschließlich der daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaft mit Ausnahme der Bereiche, die aufgrund Ihrer Exposition für eine Neuetaablierung von Sand-Magerrasen geeignet sind.
- Erhaltung der Bodengestalt und der Geländestruktur
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von sonstigen Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften.
- Erhaltung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.

### **§ 3 Verbote**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht außerhalb von Wegen betreten werden.
- (3) Insbesondere sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  - Hunde frei laufen zu lassen;
  - wild lebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können;
  - wild lebende Tiere zu füttern;
  - die Anpflanzung von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen (z.B. Ziergehölzen) sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
  - Feuer anzumachen
  - Reiten, Radfahren

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:
  1. Das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für
    - a) die Eigentümer und sonstigen Berechtigten zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke oder zur Betreuung des Gebietes;
    - b) die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich erforderlicher Maßnahmen nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.
  2. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung oder Instandsetzung
    - a) der Gebäude, Wege und Verkehrsflächen im bisherigen Umfang;
    - b) der vorhandenen Energieversorgungs- sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen.
  3. Das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet sowie naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes Bezug nehmen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde;
  4. Maßnahmen des Denkmalschutzes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. Verkehrssicherungspflicht) besteht, sofern diese vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurden;
  6. Maßnahmen zum Schutz sowie zur Unterhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung der Sand-Magerrasen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (2) Von den Verboten des § 3 ist freigestellt die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht.

Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterfällt jedoch weiterhin:

- die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten;
  - die Anlage von jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinrichtungen;
  - die Wildfütterung
- (3) Von den Verboten des § 3 ist ferner freigestellt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung, soweit sie für die Erhaltung und die Entwicklung der Sand-Magerrasen geeignet ist, mit folgenden Maßgaben:
- ohne Veränderung der Bodengestalt;
  - ohne Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes;
  - ohne Anwendung narbenverbessernder Maßnahmen (Walzen, Schleppen u.ä.)
  - ohne Anwendung von Ansaatmaßnahmen (Fräsen, Schlitzeinsaat u.ä.)
  - ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
  - ohne Einsatz von Düngemitteln.

## **§ 5 Befreiung**

Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

## **§ 6 Duldungsverpflichtungen**

Die Naturschutzbehörde kann Duldungsverpflichtungen für die Beschilderung des Naturschutzgebietes sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen, insbesondere:

- das Mähen des Aufwuchses einschließlich des Abtransportes des anfallenden Mähgutes auf den Flächen, die von Sand-Magerrasen eingenommen werden oder sich dafür eignen;
- das Zurückschneiden oder Entfernen von Gehölzen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

## **§ 7 Wiederherstellung**

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichtet oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder wer ohne die erforderliche Anzeige, das Einvernehmen oder die Zustimmung des § 4 handelt, begeht nach § 64 Abs. 1 oder 4 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 24.08.2007

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Schöttelndreier